



Private Vermittlung

Der private Arbeitsvermittler muss folgenden Verpflichtungen nachkommen:

- die sozial-, steuer-, arbeits- und handelsrechtlichen Vorschriften einhalten, die auf ihn Anwendung finden;
- keine Tätigkeiten ausüben, die durch die Konvention Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juli 1920 über die Vermittlung von Seeleuten, verabschiedet durch das Gesetz vom 6. September 1924, verboten sind;
- das Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern respektieren;
- der Regierung und dem Arbeitsamt zwecks Analyse der Situation auf dem Arbeitsmarkt im Hinblick auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis auf Nachfrage alle Informationen übermitteln, die erforderlich sind, um den Bestimmungen des Artikels 8 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern Folge leisten zu können;
- die für die jeweilige Art der Vermittlung geltenden kollektiven Arbeitsabkommen einhalten;
- die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber rechtzeitig und umfassend über die Vermittlungen und deren Funktionsweise informieren;
- die Arbeitnehmer schriftlich über die Verpflichtung informieren, beim Arbeitsamt eingetragen zu sein, um Arbeitslosenunterstützung erhalten zu können;
- keine Informationen über die Verfügbarkeit der Arbeitnehmer erteilen, die über die gesetzliche Kontrolle dieser Verfügbarkeit hinausgehen;
- keine fiktiven Stellenangebote zur Vermittlung anbieten;



- personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Vorschriften zum Schutz des Privatlebens verwalten;
- von den Arbeitnehmern keinerlei Entschädigung annehmen und ihnen keinerlei Entschädigung abverlangen sowie die Vermittlung keinesfalls an die Bedingung, in irgendeiner Form eine Ausgabe zu tätigen, knüpfen;
- alle Arbeitnehmer objektiv, respektvoll und ohne Diskriminierung behandeln, vorbehaltlich der von der Regierung festgelegten positiven Aktionen zugunsten bestimmter Kategorien von Arbeitnehmern;
- jede Vermittlung mit dem Ziel vornehmen, einen schriftlichen Dienstleistungsvertrag mit dem Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder Auszubildenden abzuschließen, der folgende verpflichtende Angaben enthält:
 - die Bezeichnung und die Art der gewünschten Tätigkeit und ihre Anforderungen;
 - den Tätigkeitsbereich, in dem er wünscht, beschäftigt zu werden;
 - den Ort, an dem die Tätigkeit auszuüben ist, es sei denn, es ist vorab nicht festlegbar oder es handelt sich um Tätigkeiten, die nicht an einen bestimmten Ort gebunden sind;
 - den Namen und die Angaben der Kontaktperson beim privaten Arbeitsvermittler;
 - falls vorhanden, die besonderen Arbeitsbedingungen und Begleitumstände;
 - die voraussichtliche Dauer des Vermittlungsverfahrens;
 - gegebenenfalls die benötigten medizinischen oder psychologischen Tests;
 - den Ort, an dem die Klagen wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des Dekretes und des Erlasses einzureichen sind.
- die Vorschriften in Sachen Sprachengebrauch respektieren;
- dem der Arbeitslosenkontrolle unterworfenen Arbeitslosen auf seine Anfrage eine Bescheinigung ausstellen, in der Datum und Uhrzeit seines Besuches beim privaten Arbeitsvermittler festgehalten sind;
- nicht anstelle des Arbeitgebers über die Einstellung oder Entlassung des Arbeitnehmers entscheiden und keine entsprechenden Verhandlungen führen. Jedoch darf der private Arbeitsvermittler, der Sportler- und Künstlervermittlungen vornimmt, anstelle des Arbeitgebers verhandeln, vorausgesetzt dies ist in einer vorherigen und schriftlichen Vereinbarung zwischen dem privaten Arbeitsvermittler und dem Arbeitgeber festgehalten.

Ansprechpartner

Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap

Ellipsgebouw - Konin Albert II-laan 35/20

1030 Brüssel

Tel.: +32 (0)2/553 42 56

[Webseite](#)

Ministère de la Région de Bruxelles-Capitale

CCN, Rue du Progrès, 80

1035 Bruxelles

Tel.: +32 (0)2/204 13 99

[Webseite](#)

Wallonische Region - Service Public de Wallonie

Place de la Wallonie 1
5100 Jambes
Tel.: +32 (0)81/33 31 11

[Webseite](#)

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Dany Meessen

Gospertstraße 1
B-4700 Eupen
Tel.: +32 (0)87/59 64 82
arbeit@dgov.be

Downloads

Dekret vom 11.05.2009.pdf [0,37 MB]

Ausführungserlass zum Dekret vom 11. Mai 2009.pdf [0,11 MB]
